

Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens

Gesetz Nr. 685

Vom 3. Juli 1959

(Amtsbl. S. 1279, geänd. durch Gesetz vom 06. Juli 1976, Amtsbl. S. 756), Art. 1 des Gesetzes vom 06. April 2006 (Amtsbl. 2006, S. 475 und Art. 1 des Gesetzes Nr. 1757 vom 16. November 2011 (Amtsbl. 2011 S. 430)

Der Landtag des Saarlandes hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Anerkennung von Verdiensten auf dem Gebiete des Feuerschutzwesens wird ein Feuerwehr-Ehrenzeichen gestiftet.

§ 2

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird in vier Stufen verliehen:

Stufe I: Bronzenes Feuerwehr- Ehrenzeichen am Bande,
Stufe II: Silbernes Feuerwehr- Ehrenzeichen am Bande,
Stufe III: Goldenes Feuerwehr- Ehrenzeichen am Bande,
Sonderstufe: Goldenes Feuerwehr- Ehrenzeichen als Steckkreuz.

§ 3

(1) Angehörige der Feuerwehren (Freiwillige, Berufs- oder Werksfeuerwehren) können ausgezeichnet werden

1. mit dem Bronzenen Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande. wenn sie mindestens 25 Jahre,
2. mit dem Silbernen Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande. wenn sie mindestens 35 Jahre,
3. mit dem Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande, wenn sie mindestens 45 Jahre

lang aktiv in einer Feuerwehr Dienst getan haben.

(2) Das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz kann verliehen werden an Angehörige der Feuerwehren und sonstige Personen. die sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz ausgezeichnet haben.

§ 4

Entsprechend den Leistungen kann das Bronzene oder das Silberne oder das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande oder das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz auch an Angehörige der Feuerwehren und sonstige Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerschutzwesen erworben haben.

§ 5

- (1) Der Auszuzeichnende muß der Ehrung würdig sein.
- (2) Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens.

§ 6

- (1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande besteht aus einem gleichschenkligen Emaillekreuz und zeigt ein rotes Flammenkreuz auf weißem Grunde, das in der Mitte das Landeswappen und auf einem unterlegten Ring die Inschrift trägt: „Für Verdienste im Feuerschutz“.
- (2) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz hat an Stelle des Ringes einen unterlegten Eichenlaubkranz.

§ 7

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Stufen I, II und III wird am rotweiß-roten Band mit bronze-, silber- bzw. golddurchwirktem Rand, das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe wird als vergoldetes Steckkreuz getragen.

§ 8

- (1) Über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens entscheidet namens der Landesregierung der Minister für Inneres, Kultur und Europa.
- (2) Der Ausgezeichnete erhält eine Verleihungsurkunde.

§ 9

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Bei seinem Tode verbleibt es den Erben als Andenken.

§ 10

Erweist sich der Beliehene durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig, oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Minister für Inneres, Kultur und Europa das Feuerwehr-Ehrenzeichen entziehen. Der Betroffene ist vor der Entziehung zu hören.

§ 11

Inhaber einer Ehrenurkunde für langjährige Dienstzeit in einer Feuerwehr, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden ist, sind zum Tragen der entsprechenden Stufe des Feuerwehr-Ehrenzeichens berechtigt. Die Ehrenurkunde gilt in diesen Fällen als Verleihungsurkunde.

§ 12

(1) Der Minister für Inneres, Kultur und Europa wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

1. das Vorschlagsrecht,
2. die Berechnung der Dienstzeiten,
3. das Verfahren bei der Verleihung und der Entziehung des Feuerwehr-Ehrenzeichens,
4. die Tragweise des Feuerwehr-Ehrenzeichens.

(2) Der Minister für Inneres, Kultur und Europa erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 3. Juli 1959.

Der Ministerpräsident
Dr. Franz Josef Röder

Der Minister des Innern
Kurt Conrad

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Angehörige der Feuerwehren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes unter Anrechnung der Zeiten der Zugehörigkeit zu einer Jugendfeuerwehr mindestens 25 Jahre aktiv in einer Feuerwehr Dienst getan haben, können mit dem silbernen Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande und mit dem Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande nach bisherigen Recht ausgezeichnet werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 30. November 2011

Die Regierung des Saarlandes

Die Ministerpräsidentin
Die Ministerin der Justiz
Kramp-Karrenbauer

Der Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei
Storm

Der Minister der Finanzen
Jacoby

Der Minister für Inneres, Kultur und Europa
Toscani

Die Ministerin für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport

Bachmann

Der Minister für Wirtschaft und Wissenschaft

Dr. Hartmann

Der Minister für Gesundheit und Verbraucherschutz

Weisweiler

Der Minister für Bildung

Kessler

Die Ministerin für Umwelt, Energie und Verkehr

Dr. Peter